

Entschädigungssatzung der Gemeinde Brietlingen

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 58 Abs. 1 Nr. 5, 71 Abs. 7 und 73 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeinde Brietlingen durch Beschluss des Gemeinderates Brietlingen in seiner Sitzung vom 30. Oktober 2013 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1¹⁾

Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen:
 - a) eine monatliche Pauschalentschädigung von 30 €
 - b) für jede Sitzung des Rates/des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse ein Sitzungsgeld von 20 €
- (2) Ein Sitzungsgeld nach Absatz 1 b) erhalten die Ratsmitglieder auch für die Teilnahme an bis zu 12 Fraktionssitzungen pro Jahr.
- (3) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.
- (4) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.

§ 2

Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

- (1) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die gem. § 71 Abs. 7 NKomVG in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Ausschusssitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 1 b).

§ 3¹⁾

Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträgerinnen/Funktionsträger

- (1) Ungeachtet der Regelung nach § 1 erhalten die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die stellvertretende Bürgermeisterin/der stellvertretende Bürgermeister, die Verwaltungsvertreterin/der Verwaltungsvertreter, die Fraktionsvorsitzenden bzw. Gruppensprecher/innen, die Gemeindedirektorin / der Gemeindedirektor und die stellvertretende Gemeindedirektorin / der stellvertretender Gemeindedirektor für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich
 - a) für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister 200 €
 - b) für die stellvertretende Bürgermeisterin/den stellvertretenden Bürgermeister 50 €
 - c) für die Fraktionsvorsitzenden bzw. Gruppensprecher/innen der im Gemeinderat vertretenen Parteien oder Gruppen 75 €
 - d) für die Verwaltungsvertreterin/den Verwaltungsvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters 125 €
 - e) für die Gemeindedirektorin/den Gemeindedirektor 200 €
 - f) für die stellvertretende Gemeindedirektorin / den stellvertretenden Gemeindedirektor 175 €
 - g) Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen erhält die Mandatsträgerin / der Mandatsträger jeweils 80% der unter b) bis d) festgesetzten Aufwandsentschädigung.

- (3) Im Falle der Verhinderung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters wird die ihr/ihm zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weiter gezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält ihre Vertreterin / sein Vertreter die Entschädigung und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die allgemeine Vertretung endet. Die sonst der Vertreterin / dem Vertreter zustehende Aufwandsentschädigung entfällt während dieses Zeitraumes. Mit Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister gezahlt.
- (4) Für die stellvertretende Bürgermeisterin / den stellvertretenden Bürgermeister, die Verwaltungsvertreterin / den Verwaltungsvertreter, die Fraktionsvorsitzenden, die Gemeindedirektorin / den Gemeindedirektor und die stellvertretende Gemeindedirektorin / den stellvertretenden Gemeindedirektor gilt Abs. 3 entsprechend.
Sofern eine allgemeine Vertreterin / ein allgemeiner Vertreter nicht vorhanden ist, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung gem. Abs. 3 eingestellt.

§ 4¹⁾

Fahrkostenentschädigung

- (1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister, die stellvertretenden Bürgermeisterinnen/ die stellvertretenden Bürgermeister, die Gemeindedirektorin / der Gemeindedirektor und die stellvertretende Gemeindedirektorin / der stellvertretende Gemeindedirektor erhalten eine Fahrkostenentschädigung für alle Dienstfahrten nach Vorlage eines Fahrtenbuches pro Kilometer 0,30 €
- (2) Als monatliche Fahrkostenpauschalentschädigung für alle Fahrten innerhalb und außerhalb des Gemeindegebietes erhalten
- a) die Verwaltungsvertreterin / der Verwaltungsvertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters 15 €
- b) die Fraktionsvorsitzenden bzw. Gruppensprecher/innen 10 €

Die Vorschriften des § 3 Abs. 3 und 4 geltend entsprechend.

- (3) Die Rats- und Ausschussmitglieder erhalten für die Fahrten zu den Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der sonstigen Ausschüsse, zu denen sie geladen sind, bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges für die Entfernung zwischen Wohn- und Sitzungsort und zurück je Kilometer 0,30 €
- (4) Die Vorschrift des Abs. 3 findet für die Bürgermeisterin / den Bürgermeister, die stellvertretende Bürgermeisterin / den stellvertretenden Bürgermeister, die Verwaltungsvertreterin / den Verwaltungsvertreter und die Fraktionsvorsitzenden bzw. Gruppensprecher/innen keine Anwendung.
- (5) Die Vorschrift des § 1 Abs. 4 gilt für die Fahrkostenentschädigung entsprechend.

§ 5

Entschädigung für Verdienstaufschlag und Kinderbetreuung

- (1) Unselbständig Tätigen wird der nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt.
- (2) Selbständig Tätige erhalten eine Verdienstaufschlagpauschale pro nachgewiesener Aufschlagstunde.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder, die Hilfskräfte zur Kinderbetreuung in Anspruch nehmen müssen, haben Anspruch auf Erstattung der nachgewiesenen Kosten.
- (4) Die Erstattungen nach Abs. 1 – 3 werden auf höchstens 15 € pro Stunde und höchstens auf 24 Stunden pro Monat begrenzt.

§ 6
Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Rats- und Ausschussmitglieder eine Fahrtkostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.
- (2) Leistungen nach Abs. 1 erhalten auch die stellvertretende Bürgermeisterin / der stellvertretende Bürgermeister, die Verwaltungsvertreterin / der Verwaltungsvertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und die Fraktionsvorsitzenden bzw. Gruppensprecher/innen.
- (3) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsausschusses, die vor Reisebeginn einzuholen ist.
In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors, die nachträglich vom Verwaltungsausschuss zu bestätigen ist.
Dienstreisen der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und im Vertretungsfall der stellvertretenden Bürgermeisterin / des stellvertretenden Bürgermeisters bzw. der Verwaltungsvertreterin / des Verwaltungsvertreters sowie der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors und im Vertretungsfall der stellvertretenden Gemeindedirektorin / des stellvertretenden Gemeindedirektors bedürfen keiner Genehmigung.
- (4) Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Vergütung der Reisekosten verlangt werden kann.

§ 7
Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

- (1) Die/der Jugendbeauftragte der Gemeinde Brietlingen erhält für ihre/seine Tätigkeit eine pauschale Entschädigung von monatlich 100 €

§ 8
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.03.2017 in Kraft.

Brietlingen, den 13.02.2017

Laars Gerstenkorn
Der Gemeindedirektor

¹⁾ 1. Änderung Amtsblatt LK Lüneburg Nr. 4 vom 02.03.2017, Seite 71